



## **Friedhofverordnung Kirchgemeinde Bristen**

# **Friedhofverordnung der Kirchgemeinde Bristen**

## **Artikel 1 Eigentum und Zweck**

Die an die Pfarrkirche angrenzende Friedhofanlage und die Friedhofkapelle mit Vorplatz sind Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Bristen. Sie sind bestimmt für eine würdige Aufbahrung und Beerdigung aller Verstorbenen der Pfarrei Bristen.

## **Artikel 2 Aufsichtsbehörde und Verwaltung**

Der Kirchenrat sorgt für die Einhaltung dieser Friedhofverordnung. Er ist die eigentliche Aufsichtsbehörde. Über alle in dieser Friedhofverordnung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet ebenfalls der Kirchenrat. Jede Beerdigung ist rechtzeitig dem Pfarramt Bristen zu melden.

## **Artikel 3 Einteilung des Friedhofes**

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- Erdbestattungsgräber
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrab

## **Artikel 4 Masse der Gräber**

Erdbestattungsgrab:            Länge: 200cm        Breite: 90cm        Tiefe: 150cm

Urnengrab:                    Länge: 40cm        Breite: 40cm        Tiefe: 60cm

## **Artikel 5 Grabmale und Grabeinfassungen**

5.1 Grabzeichen: Jedes Grab wird bei der Beerdigung mit einem Grabzeichen versehen. Darin sind Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr enthalten. Später dürfen die Grabzeichen durch ein Grabmal ersetzt werden. Diese sollen dem Friedhof angepasst sein und das Gesamtbild nicht stören.

5.2 Erdbestattungsgräber: Länge: 140cm inkl. Grabstein

Breite: 60cm

Grabmal:                    Höhe: 120cm max.

5.3 Urnengräber:            Länge: 100cm inkl. Grabstein

Breite: 40cm

Grabmal:                    Höhe: 90cm inkl. Grabstein

Abweichende Normen unterliegen der Bewilligung des Kirchenrates.

Der Abstand zwischen den Grabeinfassungen beträgt 30cm. Die Einfassungen müssen aus Stein bestehen und sind für alle Gräber vorgeschrieben. Bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Grössenverhältnisse können Grabmale auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

## **Artikel 6 Grabbelegung**

- 6.1 Bei Erdbestattungen darf in einem Einzelgrab nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen bei der Bestattung von Mutter und Kind, die bei der Geburt verstorben sind.
- 6.2 Totgeburten können im Einvernehmen mit den Angehörigen ins Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- 6.3 In bereits belegte Reihengräber mit Erdbestattung dürfen nur in den ersten 10 Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich max. zwei Äscherungen beigesetzt werden.
- 6.4 In bereits belegte Reihengräber mit Urnenbestattung dürfen nur in den ersten 10 Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich max. eine Äscherung beigesetzt werden.
- 6.5 Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

## **Artikel 7 Gemeinschaftsgrab**

- 7.1 Das Gemeinschaftsgrab steht Personen zur Verfügung, die weder in einem Reihengrab noch im Grab eines Angehörigen bestattet werden möchten.
- 7.2 Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche der Verstorbenen beigesetzt.
- 7.3 Beim Gemeinschaftsgrab wird eine Namenstafel angebracht. Die Namen werden fortlaufend aufgeführt. Auf die Namenstafel kommen Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr.
- 7.4 Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrab besorgt die Kirchgemeinde. Nach der Bestattung (max. 2 Monate) und zum ersten Jahrestag dürfen Blumen im bescheidenen Rahmen angebracht werden. Auch kann bis zur Anbringung der Namenstafel ein Grabkreuz und eine Fotografie der Verstorbenen auf dem Gemeinschaftsgrab belassen werden.
- 7.5 Benützungskosten Gemeinschaftsgrab obliegen dem Gebührenreglement der Kirchgemeinde Bristen.
- 7.6 Das obere, «alte» Gemeinschaftsgrab wird ab 01.10.2021 versiegelt. Ab diesem Zeitpunkt wird eine Bestattung in diesem Grab nicht mehr möglich sein.

## **Artikel 8 Begräbniskosten**

Gemäss Gebührenreglement der Kirchgemeinde Bristen.

## **Artikel 9 Grabesruhe**

Die Grabesruhe aller Gräberarten dauert 15 Jahre. Unter 15 Jahren darf kein Grab ausgehoben und neu belegt werden. Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet.

## **Artikel 10 Unterhalt der Gräber und des Friedhofes**

Die Angehörigen haben für einen würdigen Unterhalt der Gräber (Grabkreuze, Grabsteine, Einfassungen, Grabschmuck usw.) selbst zu sorgen. Die Bepflanzung der Gräber darf weder das Friedhofsbild, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen, auf deren Kosten zurückgeschnitten oder sogar entfernt werden. Das Aufstellen eines Grabschmuckes ausserhalb der Grabeinfassung ist nicht gestattet.

Das Entfernen des Unkrautes zwischen den Gräbern ist Sache der Angehörigen. Bezüglich Unterhalt der Gräber, die niemand besorgt, entscheidet der Kirchenrat.

Kompostierbare Abfälle werden von der vom Kirchenrat bestimmten Person entsorgt. Alle anderen Abfälle müssen von den Angehörigen entsorgt werden.

## **Artikel 11 Entfernen der Grabmale**

Wenn Grabmale, Einfassungen, Grabkreuze und Bepflanzungen nach dem Ende der Grabesruhe entfernt werden müssen, teilt dies der Kirchenrat den Angehörigen rechtzeitig mit. Das Entfernen der Grabstätte und die Kosten der Räumung ist Sache der Angehörigen. Wird der Aufforderung innert nützlicher Frist nicht Folge geleistet, hat der Kirchenrat das Recht, diese auf Kosten der Angehörigen zu entfernen.

## **Artikel 12 Gräberverzeichnis**

Die Führung eines Gräberverzeichnisses nach Datum, Familien- und Vorname des Bestatteten ist Sache des Kirchenrates. Die Prüfung der Eintragungen obliegt ebenfalls dem Kirchenrat.

## **Artikel 13 Rechnungsführung**

Der Verwalter führt über Einnahmen und Ausgaben der Friedhofanlage Rechnung.

## **Artikel 14 Unterhalt des Friedhofes**

Eine vom Kirchenrat vorgesehene Person ist für den Unterhalt der Friedhofanlage verantwortlich.

Im Winter sind, wenn nötig, die Hauptwege von Schnee und Eis zu befreien. Hingegen soll das Schneewegräumen von einzelnen Gräbern unterbleiben, ausgenommen bei neuen Gräbern bis zum Gedächtnis des Dreissigsten.

## **Artikel 15 Der Friedhof als Ruhestätte**

Der Friedhof als geweihter Ort soll in Ehren gehalten werden. Er ist kein Tummel- und Spielplatz für Kinder. Es ist verboten Hunde auf den Friedhof mitzunehmen.

Das Befahren der Friedhofanlage, ausgenommen für Gewerbearbeiten, ist verboten.

## **Artikel 16 Beschädigung und Grabschändung**

Böswillige Beschädigung, Verunreinigungen von Grabanlagen, abreißen und entfernen von Blumen, Pflanzen und Gegenständen kann bestraft werden. Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst, kann polizeilich geahndet werden.

Die Kirchgemeinde Bristen übernimmt jedoch keine Haftung für Beschädigungen an Grabmalen und Bepflanzungen, die infolge Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugeführt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen abgelehnt.

## **Artikel 17 Friedhofkapelle**

Die Friedhofkapelle ist für eine würdige Aufbahrung der Verstorbenen bestimmt.

Über die Benutzung und die Öffnungszeiten entscheidet der Kirchenrat.

Der Kirchenrat bestimmt eine Aufsichtsperson für die Friedhofkapelle. Ihren Anweisungen ist in jedem Fall nachzukommen.

## **Artikel 18 Bestattung**

18.1 Alle Verstorbenen, die dem römisch-katholischen Ritus angehören, werden nach dessen Ritus beigesetzt.

18.2 Bei Verstorbenen, die nicht nach römisch-katholischem Ritus beerdigt werden, sorgt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Kirchenrat gemäss Bundesverfassung Art. 53 Abs. 2 für eine würdige Beerdigung.

18.3 Bei einem Todesfall wird, nach Möglichkeit im Einverständnis mit den Angehörigen, der Zeitpunkt der Beerdigung festgesetzt. Die Beerdigung erfolgt in der Regel vor dem Trauergottesdienst.

---

Durch die neue Friedhofverordnung werden alle früheren Verordnungen aufgehoben.

Von der Kirchgemeindeversammlung Bristen genehmigt:

Bristen, den 03. November 2021

Der Präsident  
Markus Jauch

Die Sekretärin  
Rosmarie Epp